

(2) Entscheidungen über Produktionseinstellungen sind grundsätzlich bis zur Erteilung der staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen zu treffen, so daß die Auswirkungen der Produktionseinstellungen in den betroffenen Abnehmer- und Zulieferbereichen planmäßig in vollem Umfang abgesichert werden können.

(3) Entscheidungen über Produktionseinstellungen dürfen nicht getroffen werden, wenn

- die planmäßige Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und die Deckung des Bedarfs entsprechend den Erfordernissen des Staates in Menge, Sortiment, Qualität und Termin beeinträchtigt werden sowie der Bedarf der Bevölkerung an Konsumgütern mit niedrigen Preisen nicht mehr gedeckt werden kann,
- geplante Exportlieferungen, einschließlich Ersatzteillieferungen für den Export, gefährdet werden,
- zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs der Ausgleich der eingestellten Produktion durch nicht geplante Importe notwendig wird.

Entscheidung über die Produktionseinstellung

§4

(1) Über Produktionseinstellung entscheiden die Minister für ihren Verantwortungsbereich. Die Entscheidungsbefugnis über Produktionseinstellungen durch örtlich geleitete Betriebe und Kombinate obliegt dem zuständigen Minister.

(2) Die Minister haben vor ihrer Entscheidung die Zustimmung einzuholen von

- den Ministern der Hauptabnehmerbereiche,
- dem Leiter des bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgans,
- dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Minister und Leiter des Amtes für Preise — bei Konsumgütern, einschließlich Ersatzteile,
- dem Minister für Außenhandel — bei Exporterzeugnissen, einschließlich Ersatzteile,
- dem Minister für Gesundheitswesen — bei pharmazeutischen, medizin- und krankenhaustechnischen sowie anderen Erzeugnissen, die für den Einsatz in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens vorgesehen sind,
- dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — bei pharmazeutischen Erzeugnissen und Erzeugnissen der Medizintechnik sowie anderen Erzeugnissen, die für den Einsatz im Veterinärwesen vorgesehen sind,
- dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes, wenn sich aus der Produktionseinstellung Auswirkungen auf das betreffende Territorium ergeben können,
- dem Minister für Materialwirtschaft.

(3) Bei Einholung der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft sind die erteilten Zustimmungen gemäß Abs. 2 nachzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung der Produktion eines Erzeugnisses, bei dessen Herstellung Nebenprodukte anfallen, darf erst dann getroffen werden, wenn die erforderlichen Zustimmungen zur Einstellung der Produktion der Nebenprodukte erteilt wurden.

(5) Wird zwischen den beteiligten Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes keine Einigung über die Produktionseinstellung erzielt, so entscheidet darüber der Leiter des zuständigen bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft.

§5

(1) Soll im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen internationalen Spezialisierung und Kooperation eine Produktionseinstellung von Erzeugnissen in der DDR erfolgen, so ist der für die Entscheidung über die Produktions-

einstellung zuständige Minister dafür verantwortlich, daß die Produktion der Erzeugnisse solange durchgeführt wird, bis die planmäßige Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und die Deckung des Bedarfs entsprechend den Erfordernissen des Staates auf der Grundlage von Abkommen, Vereinbarungen und Verträgen über die Spezialisierung und Kooperation in Menge, Sortiment, Qualität und Termin sowie der Vertrieb der importierten Erzeugnisse gewährleistet ist.

(2) Der für die Entscheidung über die Produktionseinstellung zuständige Minister hat die Zustimmung gemäß § 4 Abs. 2 spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Importverträge einzuholen.

§6

Beantragung der Produktionseinstellung

(1) Der Antrag zur Entscheidung über die Produktionseinstellung ist von den Direktoren der Betriebe und Kombinate über den Leiter des übergeordneten Organs an den zuständigen Minister zu stellen. Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses, dessen Produktion eingestellt werden soll,
- Name des die Produktion einstellenden Betriebes oder Kombinats,
- vorgesehener Zeitpunkt der Produktionseinstellung,
- Begründung der Produktionseinstellung, einschließlich des Nachweises des zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzens,
- Nachweis über die Auslastung oder weitere Verwendung der Grundfonds,
- Produktionsvolumen in den letzten 3 Jahren vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Produktionseinstellung (Wert und Menge),
- Volumen des Exports, gegliedert nach SW und NSW,
- Hauptabnehmer,
- hauptsächliche Zulieferbetriebe,
- volkswirtschaftlich begründeter Bedarf für die folgenden 2 Planjahre,
- Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, einschließlich aus Importen, in Sortiment, Qualität und Termin,
- Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung bei vorgesehenen Importen,
- Maßnahmen zur Sicherung der Ersatzteilversorgung und von Garantieleistungen sowie zur Gewährleistung des Kundendienstes,
- Bezeichnung der Leiter der Staatsorgane, deren Zustimmung zur Produktionseinstellung gemäß § 4 Abs. 2 einzuholen ist.

(2) In den Antrag sind entsprechende Angaben zu Nebenprodukten aufzunehmen, wenn mit der vorgesehenen Produktionseinstellung Nebenprodukte gemäß § 2 Abs. 2 nicht mehr anfallen.

§7

Verantwortung der den Betrieben und Kombinatens übergeordneten Organe

(1) Die Leiter der den Betrieben und Kombinatens übergeordneten Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Produktionseinstellungen verantwortlich.

(2) Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe sowie die Räte der Bezirke haben eine vorgesehene Produktionseinstellung mit den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe der Hauptabnehmer- und der hauptsächlichen Zulieferbereiche sowie mit dem Leiter des zuständigen bilanzierenden Organs oder bilanzverantwortlichen Organs abzustimmen. Ist eine Produktionseinstellung durch ein Kombinat vorgesehen, das einem Ministerium direkt unterstellt ist, so obliegt die Abstimmungspflicht dem Generaldirektor des Kombinats.